

Organisationsstatut des Landesarchivs Baden-Württemberg

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Art. 56 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das nachstehende Organisationsstatut:

§ 1 Organisation

(1) Das Landesarchiv mit Sitz in Stuttgart wird von einem Präsidenten geleitet.

(2) Es besteht aus den Abteilungen

- a) Abteilung 1: Verwaltung
(Haushalt, Personal, Organisation)
- b) Abteilung 2: Fachprogramme und archivische Bildungsarbeit
(Koordination und landesweite Fachdienstleistungen)
- c) Abteilung 3: Staatsarchiv Freiburg
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Freiburg,
Überlieferung des Landes Baden (1945-1952))
- d) Abteilung 4: Generallandesarchiv Karlsruhe
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Karlsruhe,
Historisches Archiv für Baden)
- e) Abteilung 5: Staatsarchiv Ludwigsburg
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Stuttgart, Digitales
Archiv, Verschlusssachen-Archiv, Historisches Archiv für
Hohenlohe und Franken)
- f) Abteilung 6: Staatsarchiv Sigmaringen
(Behördenarchiv für den Regierungsbezirk Tübingen,
Historisches Archiv für Hohenzollern, Überlieferung des
Landes Württemberg-Hohenzollern (1945-1952))
- g) Abteilung 7: Hauptstaatsarchiv Stuttgart
(Ministerialarchiv, ergänzende Überlieferung auf Landesebene,
Archiv für audiovisuelles Registraturgut, Historisches Archiv für
Württemberg)

- h) Abteilung 8: Staatsarchiv Wertheim
(Fürstlich-Löwensteinsche Archive, Archivverbund Main-Tauber)
- i) Abteilung 9: Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut
(Bestandserhaltung, Landesrestaurierungsprogramm)

(3) Die Abteilungen 3 bis 8 nehmen grundsätzlich für ihren Zuständigkeitsbereich und für ihre Archivbestände die archivfachlichen operativen Aufgaben, insbesondere Überlieferungsbildung, Erhaltung, Erschließung und Zugänglichmachung (Nutzung, Präsentation und Vermittlung) wahr.

§ 2

Vertretung des Präsidenten und der Abteilungsleiter

(1) Der Präsident hat einen Stellvertreter, der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bestellt wird.

(2) Der Präsident kann eine ihm direkt unterstellte Stabsstelle einrichten und dieser einen Teil seiner Aufgaben unbefristet übertragen.

(3) Die Abteilungsleiter werden jeweils von einem Referatsleiter ihrer Abteilung vertreten.

§ 3

Personal, Haushalt

(1) Die Personalhoheit und Personalbewirtschaftung obliegen dem Präsidenten. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse auf die Abteilung 1 übertragen.

(2) Die Haushaltshoheit obliegt gleichfalls dem Präsidenten. Er kann die haushaltsrechtlichen Befugnisse auf die Abteilung 1 übertragen. Beauftragter für den Haushalt (§ 9 LHO) ist der Leiter der Abteilung 1.

§ 4
Geschäftsverteilung

Der Präsident erlässt im Benehmen mit den Abteilungsleitern einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 5
Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Abteilungen nach außen. Sie sind Vorgesetzte der ihrer Abteilung zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 6
Abteilungsleiterbesprechung

Zur Unterstützung der Amtsleitung bei der Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Abteilungsleiterbesprechungen statt, zu denen der Präsident alle Abteilungsleiter einlädt.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt mit Wirkung vom 1.6.2006 in Kraft.

Stuttgart, 19.5.2006

gez.

Wolfgang Fröhlich
Ministerialdirektor